

Wird von der Vergabestelle ausgefüllt!

	Unterkriterien zum Zuschlagskriterium Qualität (Qualitätskriterien)	Punktzahl			Begründung
		Maximal	Erforderlich*	Erzielt	
1	Forschungsgegenstand	15	4		
1.1	Aktueller Forschungsstand	9	4		
1.2	Ergänzungen	6	-		
2	Forschungsmethodik	50	23		
2.1	Angewandte Forschungsmethoden	8	5		
2.2	Methodische Ausgestaltung bezüglich der Forschungsfragen	25	12		
2.3	Repräsentativität	8	3		
2.4	Grafische Ausarbeitung der Ergebnisse	2	-		
2.5	Qualitätssicherung	7	3		
3	Organisatorische Aspekte bzgl. der Bearbeitung	25	8		
3.1	Zugang zum Forschungsfeld	9	3		
3.2	Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten	6	2		
3.3	Zeitplan und Zeitmanagement	4	1		

Wird von der Vergabestelle ausgefüllt!

3.4	Personalplanung und Ausfallrisiko	6	2		
4	Aufbau und Verständlichkeit des Angebots	10	3		
4.1	Aufbau	4	1		
4.2	Verständlichkeit und Lesbarkeit	6	2		
		100	38		

Hinweis 1: Das Formular (Tabelle) dient der Information der Bietenden und wird von der Vergabestelle ausgefüllt.

*Die erforderliche Punktzahl gibt den Punktwert an, der für das jeweilige Bewertungskriterium erreicht werden muss. Ist dies nicht der Fall, wird das Angebot ausgeschlossen. Soweit in einer Unterkategorie keine Mindestpunktzahl angegeben ist, führt auch eine Bewertung mit 0 Punkten in dieser Unterkategorie nicht zwingend zum Ausschluss des Angebots.

Hinweis 2:

Die Unterkategorien „x.1, x.2, ...“ beinhalten keine Mindestkriterien, deren Nichterfüllen jeweils unmittelbar zum Angebotsausschluss führen (vgl. § 57 Absatz 1 Nr. 4 VgV). Maßgeblich für den Verbleib im Vergabeverfahren ist das Erreichen der jeweiligen Mindestpunktzahl (siehe Formular).

Sofern nicht anders beschrieben, erfolgt die Bewertung der Unterkategorien „x.1, x.2, ...“ nach dem folgenden Prinzip: Ausgehend von der erreichbaren Maximalpunktzahl werden für fehlende oder unvollständige Teile des jeweiligen Kriteriums (Unterkriterien) Punktabzüge vorgenommen. Die Unterkriterien ergeben sich aus den nachstehenden Angaben zu den Unterkategorien. Die konkrete Gewichtung eines Unterkriteriums richtet sich nach seiner Bedeutung für das Forschungsvorhaben.

Qualitätskriterien - Erläuterungen und Anforderungen

1 Forschungsgegenstand (15 Punkte)

1.1 Aktueller Forschungsstand (9 Punkte)

Bewertet wird, ob – sofern einschlägig – die aktuelle Gesetzeslage, Rechtsprechung und/oder der aktuelle wissenschaftliche Diskussionsstand zum Forschungsgegenstand wiedergegeben wird und die Grundlage des Angebotes bietet.

1.2 Ergänzungen (6 Punkte)

Geht das Angebot über den inhaltlichen Leistungsumfang der Ausschreibung hinaus, werden Ergänzungsvorschläge punktemäßig berücksichtigt (bis zu 2 Einzelpunkte je Ergänzungsvorschlag). Entscheidend ist, dass die Vorschläge von der Auftraggeberin für zweckmäßig erachtet werden, weil sie mit dem Untersuchungszweck bzw. dem Ziel der Untersuchung in unmittelbarem Zusammenhang stehen und für die Auftraggeberin von Interesse sind. Dies ist der Fall, wenn durch die jeweilige Ergänzung ein wesentlicher Erkenntnisgewinn für die Auftraggeberin im Hinblick auf den Forschungsgegenstand zu erwarten ist.

2 Forschungsmethodik (50 Punkte)

Die Punktevergabe orientiert sich hier am Gedanken der „Best Practice“.

2.1 Angewandte Forschungsmethoden (8 Punkte)

a) Im Angebot sind jedenfalls die in der Ausschreibung genannten Untersuchungsmethoden aufzugreifen und deren grundsätzliche Umsetzung darzustellen. Bei vollständigem Aufgreifen und Darstellen der Art und Weise wie die in der Ausschreibung genannten Methoden umgesetzt werden, wird die Mindestpunktzahl (5 Punkte) erzielt. Bei Fehlen bzw. unzureichender Darstellung einzelner Methoden werden je Methode bis zu 2 Punkte abgezogen.

b) Sofern das Angebot eigene, in der Ausschreibung nicht ausdrücklich genannte, aus Sicht der Auftraggeberin sinnvolle Forschungsansätze vorsieht, können bis zu 3 weitere Einzelpunkte je Forschungsansatz vergeben werden.

Wird in dem Angebot ein methodischer Ansatz gewählt, der nicht die in der Ausschreibung genannten Untersuchungsmethoden aufgreift, ist darzulegen, wie dadurch die entsprechenden Erkenntnisse erzielt werden. In diesem Fall werden auch für einen solchen Ansatz unter „a)“ bis zu 5 Einzelpunkte vergeben. Soweit der Ansatz darüber hinaus aus Sicht der Auftraggeberin Erkenntnisse erlaubt bzw. sinnvolle Forschungsansätze liefert, werden entsprechend unter „b)“ bis zu 3 weitere Einzelpunkte je Forschungsansatz vergeben.

Insgesamt werden jedoch nicht mehr als 8 Punkte vergeben.

2.2 Methodische Ausgestaltung bezüglich der Forschungsfragen (25 Punkte)

Der inhaltliche Leistungsumfang und der Umfang der Methodik sind durch die Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung – nicht abschließend – festgelegt.

Bewertet wird hier, ob und wie die angebotenen Forschungsmethoden die in der Ausschreibung genannten Aspekte/Forschungsfragen bearbeiten. Es sind alle Aspekte/Forschungsfragen in der dargestellten Methodik aufzugreifen.

Insbesondere sind auch mögliche Probleme bei der Bearbeitung bzw. Beantwortung einzelner Aspekte/Forschungsfragen darzustellen. Soll bzw. kann eine Forschungsfrage nicht bearbeitet werden oder soll sie durch eine andere ersetzt werden, so ist dies kenntlich zu machen und zu begründen.

Werden einzelne Aspekte/Forschungsfragen der Leistungsbeschreibung nicht explizit genannt, aber in anderer Weise (mit) bearbeitet, so kann dies berücksichtigt werden. Die entsprechende Bearbeitung dieser Aspekte/Forschungsfragen muss dafür im Angebot so dargestellt sein, dass sich zumindest Hinweise für die mitbearbeiteten Punkte ergeben.

Bewertet wird auch, wie die gewählten Methoden im Einzelnen ausgestaltet werden, welche Forschungsfragen mit welcher Methodik untersucht werden und wie sich die dadurch erreichten Forschungsergebnisse für den Forschungszweck eignen.

Bei einem alternativen methodischen Ansatz gelten die Grundsätze für die Punktevergabe entsprechend.

2.3 Repräsentativität (8 Punkte)

Gesondert darzulegen ist die Repräsentativität der Methodik bzw. der damit zu gewinnenden Forschungsergebnisse. Im Angebot ist darzulegen, welche Repräsentativitätsgesichtspunkte bei der Ausgestaltung der einzelnen Methoden Berücksichtigung finden und inwieweit die gewählten Methoden geeignet sind, repräsentative Forschungsergebnisse zu erhalten. Dies beinhaltet auch die Darstellung etwaiger Einschränkungen/Grenzen sowie entsprechender Lösungsansätze für insgesamt repräsentative Ergebnisse.

2.4 Grafische Ausarbeitung der Ergebnisse (2 Punkte)

Im Angebot ist darzulegen, inwieweit die mit der Untersuchung gefundenen Endergebnisse grafisch aufbereitet werden sollen. Die Bewertung richtet sich nach der Qualität der vorgeschlagenen Präsentation. Bis zu 1 Punkt wird für die Beschreibung der beabsichtigten grafischen Darstellung erreicht. Bis zu 2 Punkte werden für eine beispielhafte grafische Präsentation (z.B. Diagramm, farbige Gestaltung, Tabellen) vergeben, die auch durch eine entsprechende Aufbereitung des Angebots erreicht werden können.

2.5 Qualitätssicherung (7 Punkte)

Im Angebot ist darzulegen, wie die Qualitätssicherung im Verlauf des Forschungsvorhabens sichergestellt werden soll.

Je nach vorgeschlagenen Leistungsbestandteilen des Forschungskonzeptes umfasst dies beispielsweise die regelmäßige Auswertung bzw. Überprüfung vorhandener und erhobener Daten, Pre-Tests sowie Methodentriangulation.

Die volle Punktzahl wird nur erreicht, wenn die Qualitätssicherung sowohl auf der gesamten Projektebene, als auch auf der Ebene der einzelnen Arbeitsschritte überzeugend dargestellt wird.

3 Organisatorische Aspekte bzgl. der Bearbeitung (25 Punkte)

3.1 Zugang zum Forschungsfeld (9 Punkte)

Im Angebot ist auszuführen, welche und wie viele Zugänge zum Forschungsfeld bereits bestehen oder wie diese erschlossen werden sollen, das heißt zu den zu beteiligenden Personen, Institutionen, Verbänden etc. bzw. Daten/Informationen. Die Punktevergabe bemisst sich nach Quantität und Qualität der jeweiligen Zugänge zum Forschungsfeld.

Auch mögliche Probleme bei der Datengewinnung sind darzustellen und ggf. mögliche alternative Lösungsansätze zu präsentieren.

3.2 Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten (6 Punkte)

Punktemäßig berücksichtigt werden Ausführungen zur gesamten Projektplanung und Aufgabenverteilung: Das Angebot soll darlegen, welche Zuständigkeiten und Zuweisungen der einzelnen Aufgaben zwischen den Mitgliedern des Forschungsteams bzw. der Bietergemeinschaft vorgesehen sind und wie die Zusammenarbeit organisiert wird.

Die volle Punktzahl wird nur erreicht, wenn die Projektplanung und Aufgabenverteilung für die gesamte Forschungsdauer vollumfänglich, eindeutig, detailliert, strukturiert, realistisch und nachvollziehbar dargelegt wird.

3.3 Zeitplan und Zeitmanagement (4 Punkte)

Die volle Punktzahl wird nur erreicht, wenn das Angebot einen Plan enthält, in welchem Arbeitsstruktur und Zeitplanung übersichtlich, gut strukturiert und nachvollziehbar dargestellt werden. Dies beinhaltet auch die Darstellung der Berichtsfristen und Besprechungstermine mit der Auftraggeberin auf Basis des Forschungsvertrages (vgl. Anlage 4). Die einzelnen vorgesehenen Zeitabschnitte müssen realistisch sein.

3.4 Personalplanung und Ausfallrisiko (6 Punkte)

Hinsichtlich des Einsatzes von Personal wird eine differenzierte Aufschlüsselung der für die jeweiligen Aufgaben geplanten Stunden/Tage je Arbeitskraft erwartet. Bewertet wird hierbei die Plausibilität des Personaleinsatzes in Bezug auf die jeweiligen Aufgaben. Eine Aufschlüsselung wird auch hinsichtlich der Personalplanung für Leistungen Dritter erwartet (bis zu 5 Punkte).

Nachvollziehbare Erläuterungen, wie der eventuelle Ausfall eines Forschungsmitglieds kompensiert werden kann, z.B. durch eine bereits vorhandene Vertretung im Team oder sonstige Vertretungsmöglichkeiten, werden mit bis zu 1 Punkt bewertet.

4 Aufbau, Darstellung und Verständlichkeit des Angebots (10 Punkte)

4.1 Aufbau, Darstellung (4 Punkte)

Die volle Punktzahl wird erreicht, wenn der Aufbau des Angebots einer klaren, nachvollziehbaren Struktur folgt. Dem Angebot sollte ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt sein. Insbesondere sollten die einzelnen Abschnitte eine logische Abfolge darstellen und entsprechend gegliedert sein. Die für die Angebotsbewertung notwendigen Informationen sollten deutlich erkennbar sein und nicht im Angebot untergehen (z.B. durch visuelle Hervorhebungen).

4.2 Verständlichkeit und Lesbarkeit (6 Punkte)

Das Angebot ist verständlich, wenn es insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung gelesen werden kann. Das bedeutet, dass der vorgegebene Forschungsgegenstand inklusive konkreter Forschungsfragen unmittelbar in Bezug genommen wird und auch eine direkte Zuordnung der Forschungsmethodik zum Forschungsgegenstand möglich ist.

Ferner sollten überflüssige Fachtermini oder Anglizismen vermieden werden, so dass fachspezifische Zusammenhänge auch von einer Person ohne Expertise zugeordnet werden können.

Sprachlich sollte das Angebot verständlich und korrekt sein.

Das Angebot sollte auf überflüssige (etwa bereits allgemein bekannte) oder sich wiederholende Ausführungen verzichten.